

## **Erlass der Verordnung der Stadt Landshut über den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 8 "Graben am Klosterholzweg"**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA: 17 PL: 8</b>	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>HA: 19.06.2023 PL: 23.06.2023</b>	Stadt Landshut, den	30.05.2023
Sitzungsnummer:	HA: 36 PL: 41	Ersteller:	Jahn, Stefan

### **Vormerkung:**

In der Sitzung vom 27.04.2022 hat der Umweltsenat beschlossen, dass die Festsetzung der im Landschaftsplan aufgeführten geplanten Schutzgebiete dahingehend weiterzuerfolgen ist, dass vorrangig und zeitnah Bereiche, die ausschließlich oder weit überwiegend im öffentlichen Eigentum stehen, angegangen werden.

Der geplante geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 8 „Graben am Klosterholzweg“ befindet sich ausschließlich im Eigentum der Stadt Landshut, hier wurde ein Festsetzungsverfahren im Jahr 2022 eingeleitet.

### **Ergebnis der durchgeführten Fachstellen- und Verbandsbeteiligung:**

Graben am Klosterholzweg und Ausgleichsweiher bei Dirnau

- a) Der Bayerische Waldbesitzerverband und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wandten sich gegen die Formulierung bei den Sonderregelungen in § 5 Nr. 1 „nach den anerkannten Regeln der naturnahen Waldbewirtschaftung“, weil solch anerkannte Regeln nicht existieren. Deshalb wurde der Verordnungstext an dieser Stelle geändert in „Die naturnahe Waldbewirtschaftung nach den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und des Bayerischen Waldgesetzes“.
- b) Der Bayerische Bauernverband führte aus, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt werden müsse und nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf und Wurzelwachstum beeinträchtigt werden darf. Dementsprechend wurden die Ausnahmen in § 5 der Verordnung ergänzt um die Regelung „Unberührt bleiben [...] 7. Fachgerecht durchgeführte, erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung“.

Die Änderungen wurden gemäß Beschluss des Umweltsenats vom 28.11.2022 in die Satzung aufgenommen. Keine Rückmeldungen gab es seitens des Bund Naturschutzes, des Landesjagdverbandes Bayern e.V., des Landesbundes für Vogelschutz e.V., des Staatlichen Bauamtes, des Wasserwirtschaftsamts Landshut, der Telekom Deutschland GmbH und des Liegenschaftsamts der Stadt Landshut.

### **Ergebnis der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Die Ankündigung der Auslegung wurde am 21.10.2022 im Amtsblatt veröffentlicht, die Auslegung der Verordnung samt Lageplan fand vom 02.11. bis 02.12.2022 statt. Der Verordnungsentwurf wurde schließlich im Umweltsenat vom 28.11.2022 behandelt. Dem Verordnungsentwurf wurde unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass bis zum Auslegungsende keine weiteren Einwendungen eingehen. Innerhalb der Auslegungs- und Äußerungsfrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Erst nach der Frist gingen folgende Einwendungen von Herrn Dr. Müller-Kroehling ein:

- c) Antrag, das Verbot des Wegwerfens von Zigarettenkippen und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in die Schutzgebietsverordnungen „Graben am Klosterholzweg“ und „Ausgleichsweiher bei Dirnau“ aufzunehmen. Dies ist ohne einen erneuten Einstieg in das Verfahren nicht möglich. Wird der Entwurf einer Rechtsverordnung nach der öffentlichen Auslegung erheblich geändert, ist nach Art. 52 Abs. 5 S. 1 BayNatSchG das Verfahren zu wiederholen. Es handelt sich dabei auch nicht um eine unerhebliche Änderung gem. Art. 52 Abs. 5 S. 2 BayNatSchG, da sich durch eine Bußgeldbewehrung neue Betroffenheiten ergeben würden, denen nicht anders als durch erneute Auslegung Rechnung getragen werden kann. Über eine entsprechende Entwurfsänderung und erneute Auslegung hätte der Stadtrat zu befinden. Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht erforderlich nochmals in das Verfahren einzusteigen, weil die Verbote ja bereits aufgrund anderer Gesetz (u.a. Abfallrecht) bestehen.
- d) Ein Verbot aller Kraftfahrzeug-gebundenen Fortbewegungen. Ein solches Verbot durch die Verordnung Graben am Klosterholzweg kann nicht erfolgen, da es sich bei dem Gebiet um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt, für den eine Bewirtschaftung auch mittels Fahrzeuge sichergestellt werden muss. Außerdem lässt das Gelände „Graben am Klosterholzweg“ tatsächlich ein Befahren kaum zu.
- e) Um für die Bürger eine größere Rechtssicherheit zu schaffen, bestand das Ansuchen bei dem Wegegebot für Reiter und Radfahrer in § 4 Abs. 2 Nr. 5 der VO das Wort „geeignet“ durch „befestigt“ zu ersetzen. Tatsächlich ist der Begriff „geeignet“ selbst durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umweltschutz und Verbraucher Nr. 9712.5-U nur schwer greifbar. Von einer Änderung wurde in diesem Fall abgesehen. Die Änderung ist aber bei der künftigen Ausweisung von größeren und bedeutenderen Gebieten vorgesehen.

Gemäß der Bayerischen Naturschutzbeiratsverordnung sind vor dem Erlass von naturschutzrechtlichen Rechtsverordnungen diese dem Naturschutzbeirat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Dies ist in der Sitzung vom 25.04.2023 erfolgt. Der Festsetzung der Verordnung für den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 8 „Graben am Klosterholzweg“ wurde zugestimmt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Erlass der anliegenden, vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Grabens am Klosterholzweg als geschützter Landschaftsbestandteil (Nr. 8) wird beschlossen.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Verordnungsentwurf

Anlage 2 - Lageplan

Anlage 3 - Beschluss Umweltsenat vom 28.11.2022

Anlage 4 - Beschluss Naturschutzbeirat vom 25.04.2023